



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/019/2017

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

23.05.2017

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen
(Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

III. Anlagen

1. Änderung Feuerwehrsatzung

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Feuerwehrsatzung muss aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) novelliert werden. Neu geregelt wurde der § 5 Absatz 7 Satz 2 der Satzung, wonach der Gemeindefeuerwehr künftig auch Personen angehören können, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen. Damit wurde zusätzlich zu der seit 2009 bestehenden Möglichkeit der vorübergehenden Befreiung von Dienstpflichten die dauerhafte Beschränkung der Dienstpflichten ermöglicht. Insofern wurde der § 5 Absatz 7 der Satzung um einen Satz 2 erweitert. Ebenso wurde die Tatbestandsvoraussetzung der vorübergehenden Dienstbefreiung um die „persönlichen Gründe“ erweitert.

Die Pflicht der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, am Dienst einschließlich Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilnehmen (§ 14 Absatz 1 Nr.1 FwG) und sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst efinden zu müssen (§ 14 Absatz 1 Nr. 2 FwG), kann danach auch auf Dauer beschränkt werden, wenn dafür berufliche, gesundheitliche, familiäre oder persönliche Gründe geltend gemacht werden können. Damit kann in vielen Fällen vermieden werden, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige frühzeitig in die Altersabteilung wechseln oder gar aus der Feuerwehr ausscheiden, weil die genannten Gründe sie hindern, weiterhin uneingeschränkt Dienst zu tun. Die demographische Entwicklung zwingt dazu, erfahrene Feuerwehrangehörige möglichst lange im aktiven Dienst in den Einsatzabteilungen zu halten.

Der Feuerwehrkommandant muss vor einer Bewilligung dauerhafter Einschränkungen von Dienstpflichten den Feuerwehrausschuss und den Abteilungsausschuss anhören.

Der bisherige Absatz 7 hatte folgenden Wortlaut:

Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

Der neue Wortlaut der Satzung ist wie folgt:

Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

Beschlussvorschlag

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.